



## **Ordnungsbehördliche Verordnung für 2024, 2025 und 2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Severinsviertel, Deutz, Lindenthal, Sülz-Klettenberg, Braunsfeld, Neuhrenfeld, Porz-Mitte, Rath-Heumar und Dellbrück**

vom 15. März 2024

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet.

### **§ 1**

- (1) Im Stadtteilbereich Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 15.09.2024, dem 21.09.2025 und am Sonntag, dem 20.09.2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.08.2024, dem 03.08.2025 und am Sonntag dem 02.08.2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteilbereich Lindenthal dürfen am Sonntag, dem 26.05.2024, 15.06.2025, 14.06.2026, 25.08.2024, 31.08.2025, 30.08.2026 und 13.10.2024 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteilbereich Sülz-Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen, am Sonntag, dem 01.09.2024, 07.09.2025 und am Sonntag, dem 06.09.2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteilbereich Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.11.2024, 09.11.2025 und am Sonntag, dem 08.11.2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteilbereich Neuhrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.09.2024, 14.09.2025 und Sonntag, dem 13.09.2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteilbereich Porz-Mitte dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 12.05.2024, 11.05.2025, 10.05.2026, 13.10.2024, 08.12.2024, 07.12.2025 und am Sonntag, dem 06.12.2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (8) Im Stadtteilbereich Rath-Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 22.09.2024, 21.09.2025 und am Sonntag, dem 20.09.2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (9) Im Stadtteilbereich Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.09.2024, 28.09.2025 und 27.09.2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

**Severinsviertel**

Severinstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) ab dem südlichen Teil der Zufahrt Severinsbrücke – einschließlich der Bereiches Chlodwigplatz

**Deutz**

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gotenring

**Lindenthal**

für die Daten: 26.05.2024, 15.06.2025, 14.06.2026:

**Lindenthaler Familien und Veedelsfest:**

Dürener Str. zwischen Falkenburgstr. und Classen-Kappelman-Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

für die Daten: 25.08.2024, 31.08.2025, 30.08.2026:

**Lindenthaler Stadtteilst (Sommerfest):**

Dürener Straße zwischen Falkenburgstr. – Universitätsstr. (einschließlich des Bereichs 75 m links und rechts der Fahrbahn)

für das Datum: 13.10.2024:

**Street Gallery & Herbstfest**

Dürener Str. (Falkenburgstr. bis Universitätsstr., einschl. 75 Meter links und rechts der Fahrbahn), Karl-Schwering-Platz, Dürener-Str. vom Karl-Schwering-Platz bis zur Herbert-Lewin-Str. gesperrt, Platz vor Café Heinemann (Dürener Straße/ Ecke Hans-Sachs-Straße), Kath. Kirche St. Stephan (Bachemer Str.)

**Sülz/Klettenberg**

Berrenrather Str, von Nikolauskirche bis Gerolsteiner Str. und Sülzburgstr. von Luxemburger Str. bis Berrenrather Str.

**Braunsfeld**

Aachener Str. zwischen Raschdorffstr. und Fürst-Pückler-Str. stadteinwärts; und stadtauswärts zwischen Maarweg -und Paulistr. sowie zwischen Peter- von Fliesteden-Str. und Eupener Str.

**Neuehrenfeld**

Landmannstr. beginnend ab Hausnummer 29A - Fridolinstr. beginnend ab Hausnummer 56 – Merkenstr. – Försterstr. beginnend Hausnummer 44 - Lenauplatz – Eichendorfstr. bis Hausnummer 41

**Porz-Mitte**

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

**Rath/Heumar**

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

**Dellbrück**

Dellbrücker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Bergisch Gladbacher Str. endend Hatzfeldstr.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Stadt Köln  
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 15.03.2024

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker